

Aktenzeichen: 3 AZR 861/93
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 31. Mai 1994
- 3 AZR 861/93 -

I. Arbeitsgericht
Mönchengladbach

Urteil vom 24. März 1993
- 2 Ca 198/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 24. September 1993
- 15 Sa 640/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Überstundenvergütung für bezahlte Ruhezeit

Gesetz:

Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der
nordrheinischen Textilindustrie vom 10. Mai 1978 § 3

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 861/93

15 Sa 640/93 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Mai 1994

U r t e i l

Backes,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1994 durch den Richter Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als Vorsitzenden, die Richter Beppler und Bröhl sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und die ehrenamtliche Richterin Frehse für Recht erkannt:

1. Der Klägerin wird gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. September 1993 - 15 Sa 640/93 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte bei der Berechnung der Mehrarbeitsvergütung eine bezahlte Pause berücksichtigen muß.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmerin tätig. Sie arbeitet im Dreischichtbetrieb acht Stunden arbeitstäglich und 40 Stunden wöchentlich. Die Beklagte zahlt ihr für jeden Arbeitstag Lohn auch für eine Ruhezeit von 15 Minuten. Sie gewährt für diese Zeit aber keinen Mehrarbeitszuschlag.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Tarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer der nordrheinischen Textilindustrie Anwendung. Die Arbeitszeit ist in dem Manteltarifvertrag vom 10. Mai 1978 und



einem diesen Tarifvertrag ergänzenden Arbeitszeitabkommen vom 15. Mai 1991 geregelt.

In § 3 MTV ist bestimmt:

1. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf ausschließlich der Pausen 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ist die gesetzliche (gem. § 3 AZO und § 10 JArbSchG 8 Stunden).

2.(betrifft die anderweitige Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit)
3. Soweit in 3 Schichten gearbeitet wird, sind bei der Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit (Schichtplan) bezahlte Ruhezeiten von 15 Minuten pro Arbeitsschicht zu berücksichtigen.

Nr. 2 des Arbeitszeitabkommens hat diese Regelung zum Teil modifiziert. Es heißt dort:

2. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer und der Angestellten darf ausschließlich der Pausen

ab 1. Mai 1992 37,75 Stunden,
ab 1. Oktober 1993 37 Stunden

nicht überschreiten.

Über Mehrarbeit bestimmt § 4 des MTV:

1. Mehrarbeitsstunden sind alle über die nach § 3 festgesetzte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Bei unentschuldigter Arbeitsversäumnis werden Mehrarbeitsstunden erst von der 41. tatsächlich geleisteten Wochenarbeitsstunde ab bezahlt.



Der Zuschlag für Mehrarbeit ist in § 5 MTV geregelt. Die Bestimmung lautet:

1. Mehrarbeit,
der Zuschlag für die zuschlagspflichtigen
Mehrarbeitsstunden beträgt:

ab der 1. Mehrarbeitsstunde i.d. Woche
25 %,
ab der 7. Mehrarbeitsstunde i.d. Woche
35 %.

Nr. 3 des Arbeitszeitabkommens paßt die Zuschlagsregelung an die geänderten Arbeitszeiten an:

3. Der Zuschlag für Mehrarbeit beträgt

ab 1. Mai 1992
für die 38,75. bis 43,75. Wochenarbeits-
stunde 25 %
von der 44,75. Wochenarbeitsstunde an 35 %

ab 1. Oktober 1993
für die 38. bis 43. Wochenarbeitsstunde 25 %
von der 44. Wochenarbeitsstunde an 35 %

Die Klägerin, die in der maßgeblichen Zeit einen Stundenlohn von 15,84 DM verdiente, verlangt für die Monate Dezember 1992 und Januar 1993 den tariflichen Zuschlag von 25 % für die 38,75. bis 43,75. Wochenarbeitsstunde, und zwar für insgesamt neun Stunden ($9 \times 15,84 \times 25 \% = 35,64$ DM). Die Höhe des Anspruchs ist nicht bestritten.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Anspruch folge aus dem MTV und dem Arbeitszeitabkommen. Außerdem habe der Geschäftsführer der Beklagten dem Betriebsrat zugesagt, die Mehr-



arbeitszulage für die bezahlten Pausen zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 35,64 DM
brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden
Nettobetrag seit Zustellung der Klage (4. Februar
1993) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
vorgetragen, die bezahlten Pausen seien keine Arbeitsstunden,
sondern nur eine bezahlte Ruhezeit. Der Geschäftsführer habe nur
angeordnet, den Tarifvertrag zu befolgen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung
der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die
Klägerin ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

A. Der Klägerin ist gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 233 ZPO). Sie war ohne ihr Verschulden daran gehindert, die Revisionsbegründung rechtzeitig vorzulegen. Die Klägerin hatte rechtzeitig (20. Dezember 1993) die Revisionsbegründung dem Bundesarbeitsgericht per Telefax zugeleitet. Der Schriftsatz ging weitgehend unleserlich ein, weil die Farbpatrone im Empfängergerät des Bundesarbeitsgerichts leer war. Dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin wurde im Einzelsendebericht bestätigt, der



Schriftsatz sei ordnungsgemäß eingegangen. Erst am 22. Dezember 1993 erfuhr der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin von dem fehlerhaften Empfang. Mit Eingang vom 29. Dezember 1993 hat er Wiedereinsetzung beantragt und die Revisionsbegründung vorgelegt.

B. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin kann für die bezahlten Pausen keine Mehrarbeitsvergütung verlangen.

I. Die im Drei-Schicht-Betrieb zu gewährende und zu bezahlende Ruhezeit von 15 Minuten pro Arbeitsschicht ist keine nach § 4 MTV in Verbindung mit Nr. 3 des Arbeitszeitabkommens zuschlagpflichtige Mehrarbeit.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, § 3 Nr. 1 und Nr. 2 MTV stellten zunächst auf die "regelmäßige Wochenarbeitszeit" ab. Darauf bauten die §§ 4 Nr. 1 und 5 Nr. 1 MTV sowie Nr. 3 des Arbeitszeitabkommens auf. Mehrarbeit sei danach nur die über die nach § 3 MTV festgesetzte regelmäßige tägliche "Arbeitszeit" hinaus geleisteten "Arbeitsstunden". Der Tarifvertrag stelle stets auf Arbeitszeit oder Arbeitsstunden ab, also auf Zeiten, in denen tatsächlich gearbeitet werde. Dies werde auch in § 3 Nr. 1 MTV und Nr. 2 des Arbeitszeitabkommens deutlich, wo jeweils ausdrücklich klargestellt sei, daß die regelmäßige Arbeitszeit 40 bzw. 37,75 Stunden "ausschließlich der Pausen" betrage. Diese tarifliche Regelung stimme mit § 2 Abs. 1 AZO überein, wonach als Arbeitszeit und Arbeitsstunde nur die Zeit zu verstehen sei, in der tatsächlich gearbeitet werde. Daß bei der Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit im Drei-Schicht-Betrieb Ruhezeiten von 15



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Minuten zu beachten seien, mache diese bezahlten Ruhezeiten nicht zur Arbeitszeit. Einmal seien die bezahlten Ruhezeiten bei der Aufstellung des Schichtplans nur zu "berücksichtigen", was sie nicht zur Arbeitszeit werden lasse. Zum anderen sei der Begriff "Ruhezeit" kein von den Begriffen "Pause" oder "Ruhepause" inhaltlich abweichender Begriff. Auch in § 12 Abs. 1 AZO werde der Begriff "Ruhezeit" als Bezeichnung der arbeitsfreien Zeit verwendet. Der Zweck des § 3 Nr. 3 MTV erschöpfe sich darin, einen Zahlungsanspruch für die sonst nicht zu entlohnende Pause zu schaffen.

2. Der Auslegung des Berufungsgerichts ist zu folgen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision vermögen nicht zu überzeugen.

a) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß nach dem umstrittenen Tarifwerk grundsätzlich nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden zu vergüten sind, Pausen also nicht. Das folgt sowohl aus § 3 MTV, der ausdrücklich die regelmäßige Wochenarbeitszeit "ausschließlich der Pausen" festlegt, als auch aus § 4 MTV, der die zuschlagspflichtige Mehrarbeit beschreibt als die Arbeitszeit, die über die nach § 3 MTV festgelegte Arbeitszeit hinausgeht.

Demgegenüber enthält § 3 Nr. 3 MTV eine Ausnahmeregelung für den Drei-Schicht-Betrieb. In den Schichtplan sind pro Schicht 15 Minuten "Ruhezeit" einzuarbeiten und diese Ruhezeit ist zu bezahlen. Wie die mündliche Verhandlung vor dem Senat ergeben hat,



wurde diese Regelung geschaffen, um Lohneinbußen der Arbeitnehmer zu vermeiden, wenn in der Fünf-Tage-Woche 40 Stunden gearbeitet wurde und sich wegen des Drei-Schicht-Betriebs und der gesetzlich vorgeschriebenen Pause von einer halben Stunde (§ 12 Abs. 2 AZO) die Schichten überlappten. Für 40 Arbeitsstunden wurden dann tatsächlich 41,25 Stunden bezahlt. Nach der Arbeitszeitverkürzung ab 1. Mai 1992 wurden im Drei-Schicht-Betrieb 37,75 Stunden wöchentlich gearbeitet und 39 Stunden bezahlt. Bei der Berechnung der Überstundenvergütung wurden die 5 x 15 Minuten bezahlte Ruhezeit nicht berücksichtigt.

b) Die Ansicht der Revision, aus der Verwendung der verschiedenen Begriffe "Pause" und "Ruhezeit" sei zu schließen, daß die Ruhezeit in jeder Hinsicht wie Arbeit zu behandeln sei, kann nicht gefolgt werden. Daß die Ruhezeit als Arbeitszeit bezahlt wird, haben die Tarifvertragsparteien festgelegt. Für die Mehrarbeit stellen sie aber ausschließlich darauf ab, welche Arbeitszeit tatsächlich erbracht wurde.

II. Soweit die Klägerin ihr Begehren zusätzlich auf eine entsprechende Zusage des Geschäftsführers der Beklagten gestützt hat, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß eine solche Absprache nicht ersichtlich sei. Die Revision hat diese Feststellung nicht angegriffen.

Griebeling

Beppler

Bröhl

Dr. Bächle

Frehse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

